



Landesfischereiverband
Schleswig-Holstein
Meer fürs Land



12. Juni 2018

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt, Natur und Digitalisierung
Herr Thorsten Elscher
Mercatorstr. 3
24106 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1079

per Mail: Thorsten.Elscher@melund.landsh.de; Thomas.Gall@melund.landsh.de
Roland.Lemcke@melund.landsh.de Umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Gemeinsame Stellungnahme der Fischereiverbände in Schleswig-Holstein zum Vorschlag des MELUND vom 18.05.2018 zur Fortschreibung / Überarbeitung der Kormoran VO SH

Sehr geehrter Herr Elscher,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem Schreiben vom 01. Juni 2018 angekündigt, hier die gemeinsame Stellungnahme und Bedingungen der Fischereiverbände in Schleswig-Holstein zu ihrem Vorschlag vom 18.05.2018 zur Fortschreibung / Überarbeitung der Kormoran-Verordnung.

1. Einstieg in ein tierschutzkonformes Kormoran(Brutpaar)Bestandsmanagement
Der Schutz der Fischbestände in Schleswig-Holsteinischen Gewässern ist gleichrangig mit dem Schutz anderer wildlebender Tierbestände. Der Auftrag dazu liegt im Fischereigesetz (LFischG), der EU-WRRL und der EU-Aalverordnung. Ein umfänglicher Schutz der Fischbestände ist die Grundlage der Binnenfischerei in Schleswig-Holstein und eines funktionierenden Ökosystems.

Zur langfristigen und nachhaltigen Erreichung und konstruktiven Entwicklung der Ziele der Fortschreibung / Überarbeitung der Kormoran VO, *die Abwendung fischereilicher Schäden und Sicherung des Fischartenschutzes*, wird eine **Kormoran-Management-Gruppe** eingerichtet (KMG).

Die Aufgaben der KMG, Inhalt und Umfang und die Umsetzung des **Kormoran-Management-Plans** (KMP) sind in unserem Vorschlagspapier vom 03.01.2017 genau beschrieben.

2. Als begleitende Maßnahmen und zum Ausgleich finanzieller Schäden / Einbußen bis zum Zeitpunkt der Zielerreichung nach Punkt 1. sind zu ergreifen:
 - Letale Vergrämung nach bisherigem Muster in Teichwirtschaften,
denkbar wäre ein möglicher Verzicht auf letale Vergrämung auf großflächigen Teichen bzw. ungünstigen Lagen bei entsprechender voll umfänglicher finanzieller Entschädigung.
 - Unterbindung neuer Ansiedlungsversuche / Brutkolonien (siehe1.)
 - Vergrämung an und um Gewässer §5 BiFVO und Fischschonbezirke
 - Voll umfängliche Schadensausgleichszahlungen für erwerbliche Betriebe der Binnenfischerei, Schlei und Untertrave. Den Betrag von 31 € / ha Wasserfläche als unterste Grenze würden die Verbände akzeptieren, nicht aber Einschränkungen wie z.B. eine Höchstsumme von 10.000 €/ Betrieb, De-minimis Regel oder ähnliches.
 - Finanzieller Schadensausgleich auch für Gewässer, die von Angelfischereivereinen gehegt werden.

3. Eine Reduzierung von Ausgleichszahlungen auf Binnengewässern, Schlei und Untertrave ist verhandelbar, wenn die Möglichkeit einer letalen Vergrämung im Umkreis von 500 m um Betriebsgebäude und / oder Hälteranlagen erlaubt wird, für die Schlei auch bei einer wirksamen Regelung einer letalen Vergrämung im Zusammenhang mit Aal-Besatzmaßnahmen.
4. Sollte nach 2021 die Weiterzahlung einer voll umfänglichen Schadensausgleichszahlung nicht (mehr) möglich sein (Fortschreibung EMFF, Wechsel zu ELER) oder andere Gründe die Fortsetzung der vollumfänglichen finanziellen Entschädigung verhindern, tritt unverzüglich die „alte“ Kormoranverordnung, Stand 2018, in Kraft.

In Erwartung der Fortsetzung eines zielführenden Dialoges verbleiben die Unterzeichner mit freundlichen Grüßen



Lorenz Marckwardt
Landesfischereiverband

Wolfgang Albrecht
Fischereischutzverband



Peter Heldt
Landessportfischerverband



Sabine Schwarten
Verband der Binnenfischer und Teichwirte

Anlagen

Eine umfangreichere Beschreibung von Schäden an Fischbeständen durch Kormoran in Schleswig-Holsteinischen Gewässern fügen wir ebenfalls bei.

Als weitere Anlage die Kurzfassung des OVG-Urteils aus Sachsen-Anhalt zur dortigen KormoranVO. Diese Verordnung ist nahezu wortgleich mit der Schleswig-Holsteinischen KormoranVO. Danach kann unsere KormoranVO **nicht rechtswidrig** sein!

Der Vollständigkeit halber auch noch der Entwurfsvorschlag der Schleswig-Holsteinischen Fischereiverbände für eine neue Kormoranverordnung vom 03.01.2017.

Begründung der Fischereiverbände für die Fortschreibung / Überarbeitung der Kormoranverordnung zur Abwendung erheblicher Schäden an Fischbeständen

- Entwurf, Stand: 10. Juni 2018 -

Allgemeine Grundsätze:

Allen fischereitreibenden Personen in Schleswig-Holstein ist klar, dass die Kormoranpopulation in den letzten Jahren eine auf den allgemeinen Fischbestand deutlich bestandsmindernde Höhe erreicht hat. In der Teichwirtschaft stellt er mittlerweile mit Abstand den am deutlichsten negativ spürbaren Entnahmefaktor dar.

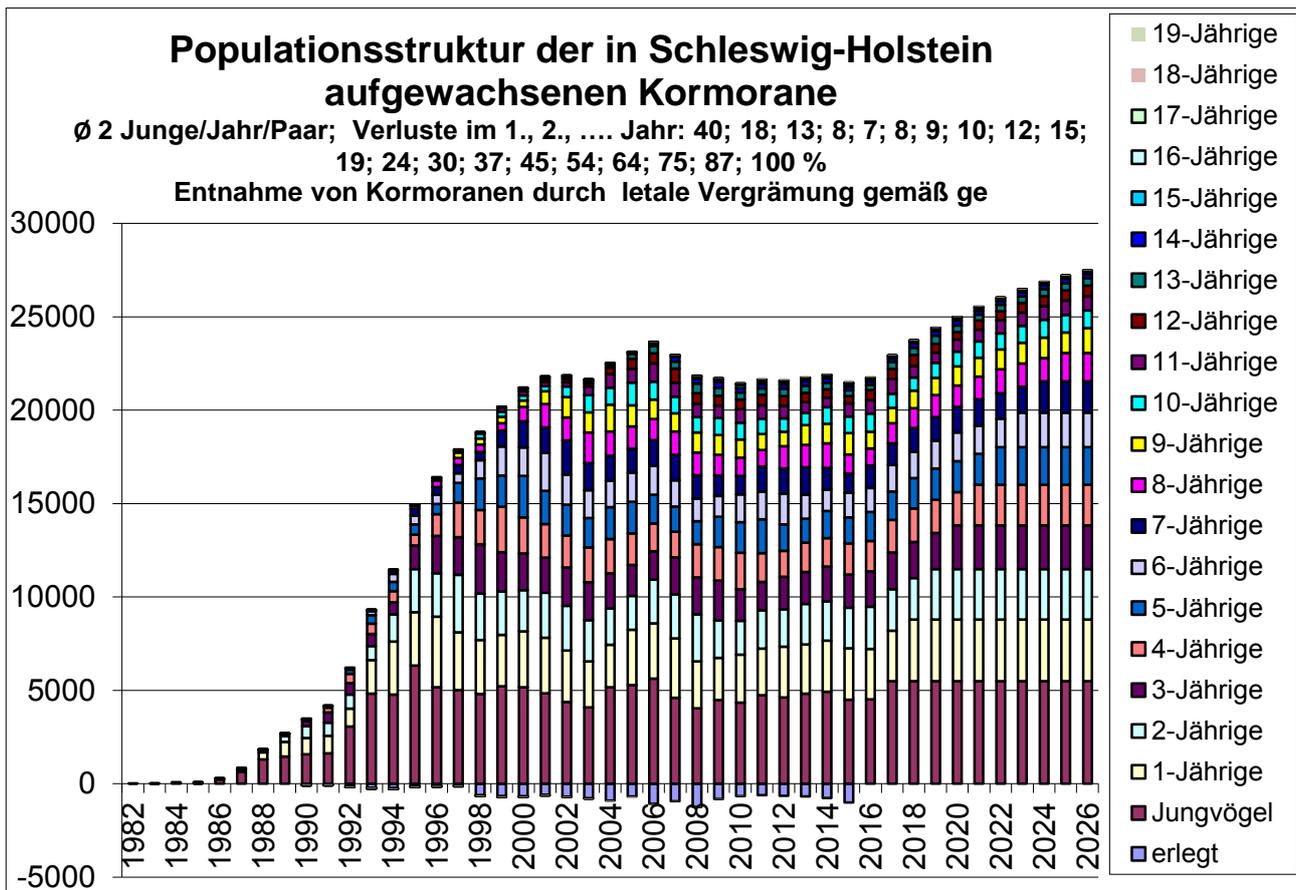
Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben durch das Fischereigesetz für Schleswig-Holstein ist längst nicht mehr in allen Gewässern gegeben. Die Aufrechterhaltung eines in § 3 LFischG vorgeschriebenen Auftrags zum Aufbau und der Erhaltung eines dem Gewässer angepassten, artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestandes ist nicht mehr leistbar. Die Zusammensetzung der Fischarten ist in zahlreichen Gewässern auf Grund der ständigen Eingriffe auf die Fischpopulationen durch große Kormoraneinheiten erheblich gestört und weit von natürlichen Bestandsgrößen entfernt.

Auch der § 1 (1) 2. BNatSchG ...die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ... auf Dauer zu sichern sowie der § 2 (2) 2. Gefährdungen von natürlich vorkommenden Ökosystemen, Biotopen und Arten entgegenzuwirken ... sind unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht mehr vollumfänglich zu erreichen.

Nach seiner fast vollständigen Ausrottung und dem daraus wichtigen Schutz hat der Kormoran sich über eine Erholungsphase zu einer der größten Vogelpopulationen regional und auch überregional entwickelt, befindet sich in einem günstigen Erhaltungszustand und siedelt mittlerweile bereits wieder in Gebieten, die früher nicht zu seinem ursprünglichen Verbreitungsgebiet zählten. Die Population dehnt sich nach wie vor europaweit aus, während sie in unserem Bundesland ihre schwankende Obergrenze in der Brutpopulation erreicht haben dürfte. Dieses bedeutet aber nicht, dass die „überzähligen“ Jungvögel nicht in externe Gebiete verdrängt werden, da das Nachwuchspotenzial des Kormorans mittlerweile über der natürlichen regionalen Aufnahmekapazität liegen dürfte.

Die Brutpopulation hängt in hohem Maße mit den Nistplätzen und den in ihrem Umfeld fangbaren Fischmengen zusammen. Die aktuelle Populationsstruktur dürfte nach eigenen Berechnungen die in der ersten Grafik dargestellten Größenordnungen einnehmen, wenn zukünftig keinerlei Regulierungsaktivitäten stattfinden würden. Ein Anwachsen des Bestandes auf über 25.000 Tiere dürfte keine unrealistische Schätzung sein.

Solange der Mensch Fisch und hier insbesondere seltenere und für die menschliche Ernährung wertvolle Fischarten nutzen möchte, steht er dabei in natürlicher Konkurrenz zu allen anderen Fischfressern. Jedoch beim Schutz bedrohter Fischarten kann nur der Mensch wirkungsvolle Akzente setzen. Hierfür trägt er die alleinige Verantwortung, wobei nicht unerwähnt bleiben darf, dass er in vielen Bereichen auch die Verantwortung für deren negative Entwicklungen trägt!



An dieser Stelle muss der Hinweis erlaubt sein, dass die Fischarten auch bei der WRRL der EU als Zeigerarten für intakte Gewässerstrukturen hinzugezogen werden. Hierbei wird in den letzten Jahren jedoch der Rückgang oder zumindest der Nicht-Anstieg bzw. das Wieder-Erscheinen von wichtigen Fischarten wie z. B. Neunaugen und heimische Salmoniden festgestellt. Diese führen häufig zur schlechten Einstufung der heimischen Fließgewässer, wobei gerade in strukturellen Bereichen inzwischen Millionen an Euro verschlingende Revitalisierungsaktivitäten stattgefunden haben. Da auch in diesem Sektor EU-weit geltende Zeithorizonte vorgegeben sind, die eine Verbesserung der schlechten Situation vorschreiben, müssen hierzu entsprechende Strategien entwickelt werden. Neben einer Verbesserung der chemisch-physikalischen Eigenschaften sowie der strukturellen Gewässerhältnisse, dürfte hier dem Schutz der Fische vor überdimensionalen Eingriffen durch Fischfresser zukünftig eine höhere Bedeutung zuwachsen.

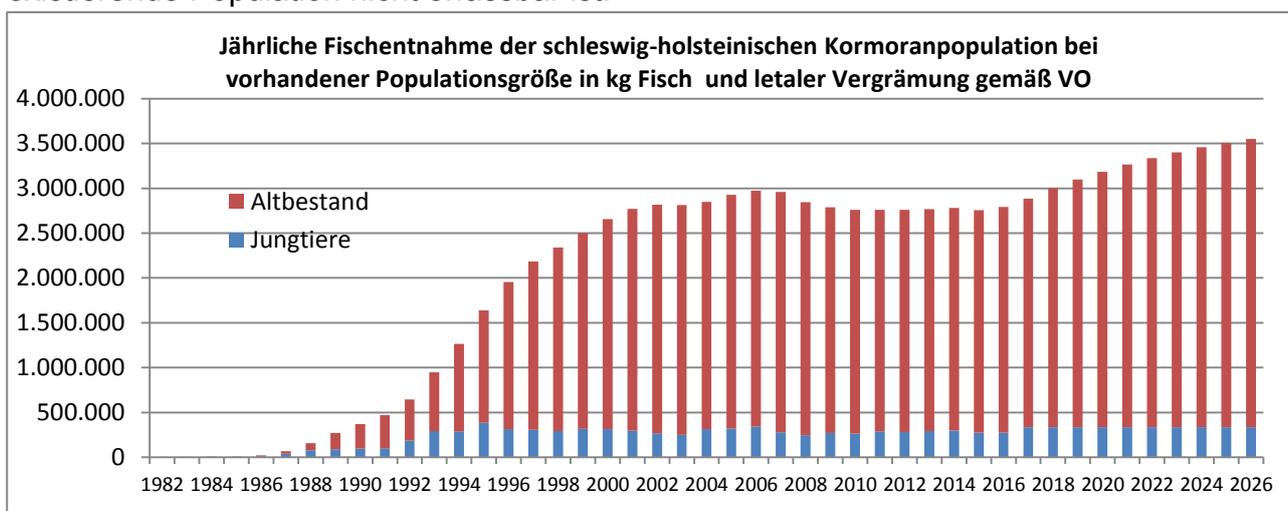
Gerade bei Neunaugen, Schlammpeitzgern und Elritzen kann auch den Fischereiausübungsberechtigten kein negativer Einfluss zugewiesen werden, da sie diese aufgeführten Fischarten in keiner Weise fischereilich nutzen und teilweise sogar mit Besatzaktivitäten unterstützen.

Es wäre makaber, wenn die EU 2027 Strafverfahren einleiten würde, weil wir 2018 immer noch über einen einseitigen Vogelschutz diskutieren und deren Auswirkungen auf die Entwicklung der Fischpopulationen nicht ausreichend berücksichtigen und nicht Maßnahmen zum Schutz der Fischbestände entwickeln und umsetzen.

Es geht bei den hier vorgebrachten Aspekten, nicht um die Beseitigung einer ungeliebten Konkurrenz für die Fischer, sondern ausschließlich um die Lenkung einer Population in Richtung einer von allen Beteiligten akzeptierbaren Lösung unter dem Motto: **»leben und leben lassen«**.

Der Kormoran hat bislang kaum Prädatoren, die ihn in seinem Gesamtbestand verringern, geschweige denn zurückdrängen könnten. Hier spielen der Seeadler, in Teilbereichen der Uhu und eventuell auch noch der Waschbär eine gewisse Rolle, stellen aber kein ausreichend wirksames Regulativ dar. Als einer der anpassungsfähigsten Vögel und äußerst erfolgreicher, reiner Fischfresser wird er im Grunde nur durch den Fischbestand selbst reguliert. Wird dieses akzeptiert, so muss konsequenterweise auch die wichtige Rolle des Fischverzehr durch den Kormoran als logische Konsequenz akzeptiert werden. Auf Grund der hohen Entnahmemengen lehnen alle Fischereiausübungsberechtigten seinen weiteren Vollschutz vehement ab. Auch dem weitaus überwiegenden Teil unserer Bürger dürfte dieser kaum noch zu erklärende, hauptsächlich ideologisch begründete Vogelschutz zu weit gehen. Ein Fisch kann nur einmal verzehrt werden, egal ob dies durch einen anderen Fisch, durch den Kormoran (oder ein anderes Tier) oder den Menschen geschieht. In der Regel wird hierbei ein kleiner Fisch von einem größeren Lebewesen gefressen und in den Nahrungskreislauf integriert. Es geht dementsprechend keiner verloren oder ist unwichtig.

Die folgende Grafik soll verdeutlichen, welche Mengen an Fisch die oben aufgeführte Population der Natur entnimmt. Hierbei wird die Entnahme nicht ausschließlich in Schleswig-Holstein stattfinden, sondern ebenfalls in anderen Ländern. Genauso fressen die in Dänemark oder Mecklenburg-Vorpommern aufgezogenen Vögel natürlich auch bei uns in Schleswig-Holstein ihren Fisch, sei es bei ihrer Ansiedlung und nur zeitweiligen Aufenthalt. Eine ausschließliche Berücksichtigung der hier eher theoretisch ermittelten Kormorantage dürfte dagegen als grob fahrlässig einzustufen sein, da die im Lande real existierende Population nicht erfassbar ist.



Bei den Altvögeln wurde ein ganzjähriger täglicher Verzehr von 400 g und bei den Jungvögeln ein 200-tägiger Verzehr von 300 g zu Grunde gelegt.

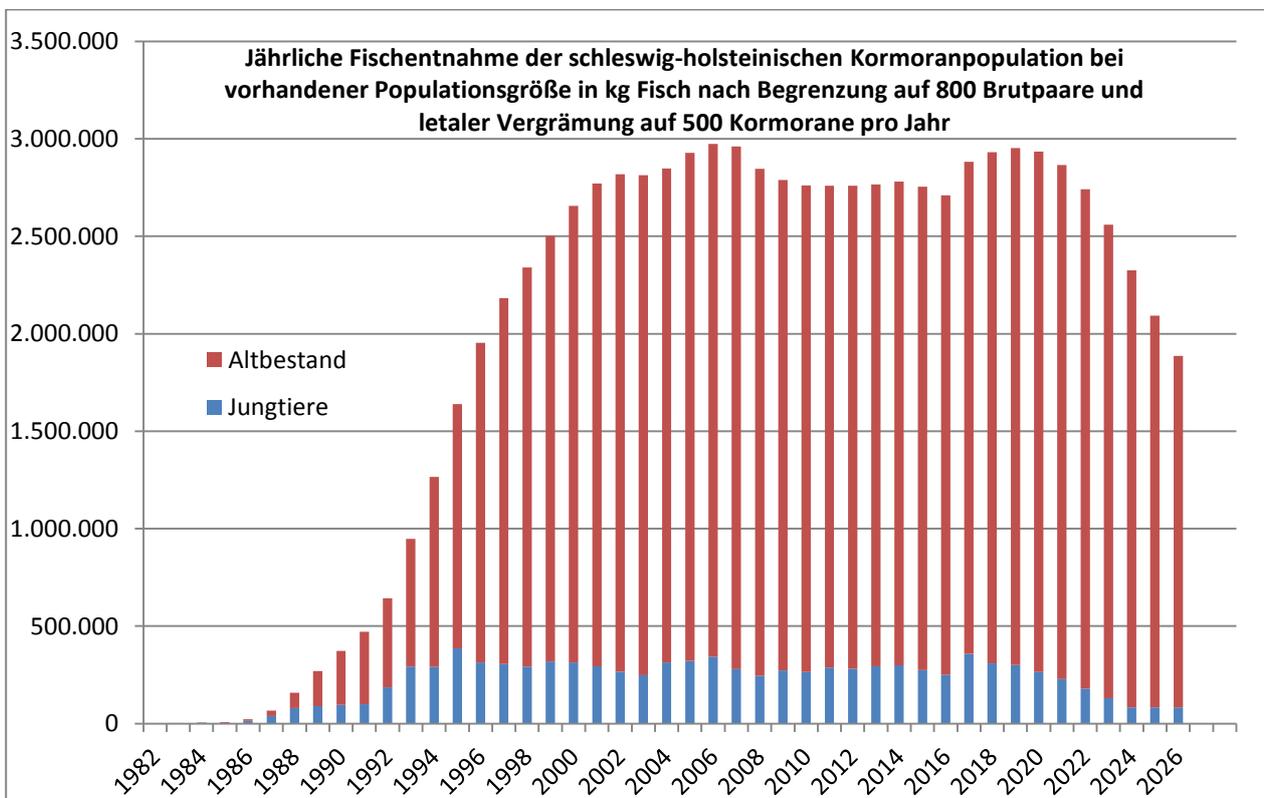
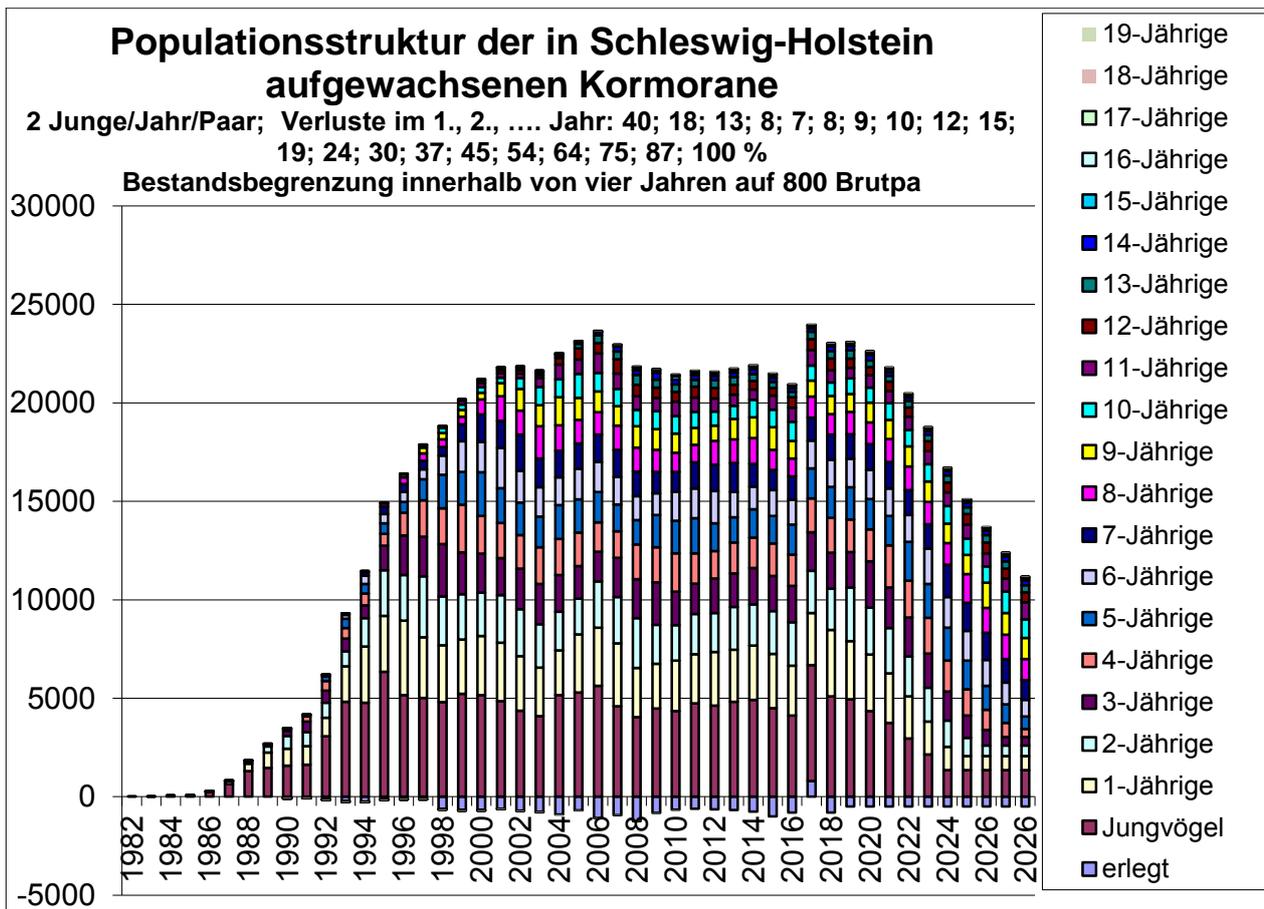
Das bedeutet, dass die jetzige Kormoranpopulation mit Heimatland Schleswig-Holstein insgesamt in 2018 eine Fischentnahme von rund 3.000 Tonnen vollzieht. Dabei sind die Schäden an Fischen, die er verletzt und nicht verzehrt, noch nicht berücksichtigt. Wenn bedacht wird, dass die berufliche und die Freizeitfischerei im Binnenland etwa 400 bis 500 t pro Jahr entnehmen, zeigt sich die Dimension des Fischentzugs durch den Kormoran. Natürlich erbeutet er einen großen Anteil in den beiden angrenzenden Meeren, aber der Entzug im Binnenland dürfte einen hohen Anteil haben. Er entnimmt im Binnenland sicher mehr als die Fischerei.

Die bisher betriebenen Aktivitäten zur Lenkung der Kormoranentwicklung werden von den Fischereiverbänden in Schleswig-Holstein deshalb als **nicht ausreichend** angesehen. Außerdem lassen sie auf Grund der teilweise zu geringen Effektivität und der an zahlreichen Stellen erzielten negativen Auswirkungen auf andere Tiere und den Menschen (Störungen/Lärm) eine Fortsetzung bzw. Ausdehnung als fragwürdig erscheinen. Sie führen bei vielen Bürgern, die sich nicht ausreichend mit der komplexen Materie beschäftigt haben, zu einer negativen Beurteilung der Eingriffe durch die Fischereiberechtigten. Das mag zwar in Teilbereichen nachvollziehbar sein, ist aber im Grunde unfair. Während der einfache Anlieger am Plöner See das Krachen der Flinten und das Auffliegen aller Vögel häufig negativ empfindet, kämpft der Fischer um seine Existenz und die Sicherung von Grundnahrungsmitteln für eben diese Bevölkerung.

Die Fischereiverbände fordern daher einvernehmlich und unzweideutig den Einstieg in ein wissenschaftlich begleitetes und mit allen Schutzarten konformes Kormoranbestandsmanagement.

Der Bestand sollte auf eine Obergrenze abgesenkt werden, bis zu der die Population völlig in Ruhe gelassen werden muss. Darüber hinaus sind Aktivitäten in Richtung Verringerung zur kontinuierlichen Anpassung des Brutbestandes an die Zielwerte vorzunehmen. Sie sollten sich an regionale Besonderheiten wie auch an die unterschiedlichen Schutzstatuten der diversen Veraltungsvorschriften ausrichten. Dabei steht die Absenkung der Population im Vordergrund bei Minimierung der nur noch in extremen Teilbereichen notwendigen letalen Vergrämung. Als Richtgröße für den Brutbestand wird eine Größe von **800 Brutpaaren** als ausreichend angesehen.

Mag diese Größe auf den ersten Blick für den Vogelschutz als viel zu gering aussehen, so zeigt die Einbringung der Anpassungsgrößen in die beiden bisher dargestellten Grafiken, dass das Ziel einer spürbaren Verringerung der Fischentnahme durch Kormorane ansonsten nicht real erreichbar ist. Die Gesamtpopulation der Kormorane schleswig-holsteinischen Ursprungs würde sich bei einer stufenweisen Verringerung um etwa 400 Brutpaare pro Jahr bis zum Jahr 2025 auf den Endwert von 800 Gesamtbrutpaaren in die in der Grafik dargestellte Größenordnungen entwickeln.



Es soll mit geeigneten Mitteln der Nachwuchs von Kormoranen in Schleswig-Holstein reduziert werden. Hierbei wird nicht einer einzigen Technik das Wort geredet, sondern ein Strauß an möglichen Techniken erlaubt und erforderlich sein.

Als begleitende Maßnahmen bis zum Erreichen obigen Zieles fordern wir folgende Aktivitäten:

- Letale Vergrämung in Teichwirtschaften wie bisher
- Unterbindung neuer Ansiedelungsversuche / Brutkolonien wie bisher
- Vergrämung an und um Gewässer §5 BiFVO und Fischereischonbezirke
- **begleitende Schadensausgleichszahlungen** für alle nach dem Fischereigesetz rechtmäßig aktiven Fischereiausübungsberechtigten in der Binnenfischerei, den Fließgewässerbereichen der Küstengewässer bis in die Mündungen der Nord- und Ostsee

Nach Aussage des MELUND, Abt. Artenschutz (Hr. Gall) ist unstrittig, dass der Kormoran Schäden an Fischbeständen verursacht. Eine Schadensbewertung durch das LLUR liegt vor. Sie stellt vergleichend die Erträge (Entnahme) der Binnenfischerei und die Konsumtion des Kormorans, ermittelt über sog. Kormorantage im Binnenland, zusammen. Das MELUND hat eine Schadensausgleichssumme von 31,- € pro Hektar Seefläche in Aussicht gestellt.

Die binnenländische Fischerei - egal ob die berufliche oder auch die Freizeitfischerei - hegt die Fischbestände gemäß der für alle gleich geltenden Gesetze in unserem Bundesland auch mit Hilfe von Besatzmaßnahmen, z.B. Aal, Forelle, Maräne, Schnäpel. Dafür werden erhebliche Geldmittel, sowohl privat als auch über unterschiedliche Förderungen aufgewendet. Gerade die durch Einzahlungen einer Vielzahl von Zahlungen aus dem nicht-gewerblichen Bereich eingenommenen Finanzmittel aus der Fischereiabgabe sichern diese zukunftsweisenden Programme. Es kann nicht sein, dass diese Mittel zur Umverteilung genutzt werden, um sie aus dem privaten in den öffentlichen Bereich zu überführen und sie dann zu Gunsten einer kleinen gewerblichen Gruppe zu verwenden. Sollte dieser Weg eingeschlagen werden, dürfen hierfür ausschließlich steuerliche Mittel verwendet werden und keinen aufgabenspezifischen Abgaben.

Nach Studien aus Dänemark werden vom Kormoran rund 75% der Gesamtkonsumtion erbracht. Eine Kormoranverordnung muss deshalb gerade unter Beachtung einer nachhaltigen Fischereipolitik die Interessen aller Fischereiausübungsberechtigten berücksichtigen. Gleichzeitig muss sie dem modernen Fisch(arten)schutz gerecht werden. Deshalb sollte die Gleichbehandlung aller fischereilich aktiven Gruppierungen das oberste Ziel einer gerechten Fischereipolitik sein: Teichwirtschaften und Binnenfischereibetriebe müssen hierbei in ihren Gruppen genauso gleich behandelt werden wie die Freizeitfischer.

Alle Fischereiverbände in Schleswig-Holstein stehen jederzeit für konstruktive, zeitgemäße und faire Verhandlungen zur Verfügung. Die neuen Regelungen sollten zeitnah auf den Weg gebracht werden und die Lösung der Kormoranproblematik länderspezifisch und pragmatisch angehen. Hierbei hilft weder ein überstürztes Handeln noch ein nicht effektives „weiter so“. Wir sehen einer Antwort der Vertreter/innen der Landesregierung mit Interesse entgegen.

Die schleswig-holsteinischen Fischereiverbände

Oberverwaltungsgericht - Pressemitteilung Nr.: 011/2017

Magdeburg, den 12. Dezember 2017

(OVG LSA) Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist rechtmäßig

Der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 22. November 2017 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens die Rechtmäßigkeit der am 1. Januar 2015 in Kraft getretenen Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. September 2014 bestätigt. Geklagt hatte der Naturschutzbund Deutschland (NABU).

Der Kormoran (*Phalacrocorax carbo*) ist als europäische Vogelart nach der EG-Vogelschutzrichtlinie und dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützt. Es ist grundsätzlich verboten, Kormorane zu töten. Mit der Kormoranverordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird hiervon eine Ausnahme zugelassen. Mit ihr wird die Tötung von Kormoranen durch Abschuss unter bestimmten örtlichen und zeitlichen Beschränkungen gestattet. Hierdurch sollen die Kormorane bei drohenden Schäden von schutzwürdigen Gewässern vergrämt werden. Zusätzlich ist die Verhinderung der Entstehung neuer Brutkolonien möglich.

Der 2. Senat hat festgestellt, dass die Kormoranverordnung zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt geeignet und notwendig ist. Der erhebliche Rückgang der Erträge der Fluss- und Seenfischerei in Sachsen-Anhalt seit dem Jahr 2002 sei - so der Senat - hauptsächlich auf die gleichzeitig stark gestiegene Zahl an Kormoranen zurückzuführen. Die Zunahme der Kormoranbestände in Sachsen-Anhalt sei auch hauptverantwortlich für die Bedrohung zahlreicher heimischer Fischarten, insbesondere der Äsche (*Thymallus thymallus*). Die Kormoranverordnung könne zumindest einen Beitrag zum Schutz der natürlichen Fischfauna und der Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden durch Vergrämung der Vögel von schutzbedürftigen Gewässern leisten. Eine räumliche Beschränkung der Kormoranverordnung auf bestimmte Gewässer mit besonders schützenswerter Fischfauna ist nach Auffassung des Senats nicht erforderlich. Der Verzicht auf eine solche Beschränkung sei gerechtfertigt, da hierdurch rascher und unmittelbarer auf in Gewässer einfliegende Kormorane reagiert werden könne.

OVG LSA, Urteil vom 22. November 2017 – 2 K 127/15 –

Impressum:

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt
Pressestelle
Breiter Weg 203 - 206
39104 Magdeburg
Tel: 0391 606-7089
Fax: 0391 606-7029
Mail: presse.ovg@justiz.sachsen-anhalt.de
Web: www.ovg.sachsen-anhalt.de

Vorschlag einer Landesverordnung Schleswig-Holstein

Zur Abwendung von Schäden durch Kormorane

Gültig ab Juli 2017

Erstellt von Landesfischereiverband, Landessportfischerverband,
Fischereischutzverband, Verband der Binnenfischer und Teichwirte
Schleswig-Holstein
in Abstimmung mit dem Landesjagdverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holstein 03.01.2017

Aufgrund des § 45 Abs. 7 Satz 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 4 der Landesverordnung zur Abwendung von Schäden durch Kormorane vom 11. März 2006 (GVOBl. Schl.-H. S. 40) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

Erster Abschnitt

§ 1

Allgemeine Zulassung von Ausnahmen, Beschränkungen

(1) Zur **Abwendung fischereilicher** Schäden und zum Schutz der natürlich vorkommenden **zum Teil auch besonders geschützten** Tier- und Pflanzenwelt können Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) **vergrämt oder** durch Abschuss getötet werden (Gebietskulisse),

1. wenn sie sich an oder auf Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern **einschließlich Teich- und Aquakulturanlagen** aufhalten, die fischereilich genutzt werden oder
2. wenn sie sich an oder auf Teilen von Küstengewässern oder oberirdischen Gewässern aufhalten, die gemäß Absatz 1 bis 3 und 6 der Anlage zu § 7 der Küstenfischereiverordnung vom 11. November 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 640) oder nach §§ 4 und 5 Abs. 1 und **Anlage 3** der Binnenfischereiverordnung vom **29. Juni 2016** (GVOBl. Schl.-H. S. 557) zum Schutz von Fischarten ausgewiesen sind.

Der Bereich an den Gewässern, **Teich- und Aquakulturanlagen** wird auf **die Grenzen der jeweiligen Jagdreviere** festgelegt. Im Luftraum über diesem Bereich und den Gewässern, **Teich- und Aquakulturanlagen** ist der Abschuss ebenfalls zulässig.

(2) Der Abschuss ist nur in der Zeit vom 1. August bis zum 31. März in der Zeit von eineinhalb Stunden vor Sonnenaufgang bis eineinhalb Stunden nach

Sonnenuntergang zulässig. **Sicher als Jungvögel erkannte Kormorane dürfen auf allen Wasser- Flächen im Geltungsbereich des LFischG SH ganzjährig zur Tageszeit vergrämt oder getötet werden.**

Bleischrot darf nicht verwendet werden. Getötete Kormorane sind von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen.

(3) Der Abschuss von Kormoranen bleibt im Nationalpark Wattenmeer, in Naturschutzgebieten sowie in befriedeten Bezirken gemäß § 4 Abs. 1 und 2 Landesjagdgesetz verboten. Dies gilt auch in Gebieten nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung wildlebender Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20, S. 7).

Das Verbot nach Satz 2 gilt nicht auf fischereilich genutzten Flächen in folgenden Vogelschutzgebieten:

1. „1828-491 Großer Plöner See-Gebiet“ und „1628-491 Selenter See-Gebiet“
2. „1423-491 Schlei“ westlich Rabelsund , **hier im Besonderen zum Schutz der Aalbesatzmaßnahmen,**
3. „1530-491 Östliche Kieler Bucht“ und „1633-491 Ostsee östlich Wagrien“ **hier im Besonderen zum Schutz von Jungfischbeständen.**

(4) **Fischereiausübende, Fischteich- und Aquakulturanlagenbetreiber** können in einem Umkreis von **dreißig** Kilometern um von ihnen fischereilich genutzte Gewässer **und Anlagen** die Neugründung oder Wiederbesetzung von Kormorankolonien durch Störungen in der Koloniebildungsphase bis zum **Brutbeginn** verhindern. Dies gilt nicht im Nationalpark Wattenmeer und in **ausgewiesenen** Naturschutzgebieten.

§ 2 Berechtigte Personen

(1) Zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 ist berechtigt, wer einen Jagdschein besitzt und in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigt ist oder von der in dem jeweiligen Bereich jagdausübungsberechtigten Person zum Abschuss ermächtigt worden ist.

(2) Die untere Jagdbehörde kann auf Antrag der Fischereirechtsinhaberin oder des Fischereirechtsinhabers **oder der Fischereiausübungsberechtigten oder des Fischereiausübungsberechtigten** einem Jagdscheininhaber oder einer Jagdscheininhaberin die Berechtigung zum Abschuss nach § 1 Abs. 1 erteilen, wenn innerhalb der Zeiträume nach § 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 3 kein Abschuss durch die in Absatz 1 genannten Personen getätigt worden ist. Die oder der Jagdausübungsberechtigte ist über die Entscheidung zu informieren.

(3) Die Tötung von Kormoranen aufgrund dieser Verordnung gilt als Jagdausübung im Sinne des § 13 Abs. 6 Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970).

(4) Personen, die gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstoßen, kann die obere Naturschutzbehörde die Befugnisse nach § 1 entziehen.

§ 3 Berichtspflicht

Wer von der Zulassung nach § 1 Abs. 1 Gebrauch gemacht hat, hat der unteren Naturschutzbehörde bis zum 15. April eines jeden Jahres über die im Vorjahr abgeschossenen Kormorane schriftlich zu berichten und dabei anzugeben:

1. die Gesamtzahl der Abschüsse,
2. das Alter der geschossenen Vögel (Alt- oder Jungvögel),
3. die Tage der einzelnen Abschüsse,
4. den Ort und das Gewässer, den Gewässerabschnitt oder **die Teichanlage / Aquakultur** der einzelnen Abschüsse und
5. bei beringten Kormoranen die Aufschrift des Rings.

Entsprechendes gilt für Art, Ort und Zeit durchgeführter **Maßnahmen** nach § 1 Abs. 4.

Zweiter Abschnitt

Um dem Artenschutz und den Anforderungen an die Biodiversität umfänglich gerecht zu werden, ist nach der Wiederbesiedelung des Kormorans in Schleswig-Holstein in den frühen 80er Jahren des letzten Jahrhunderts ein Kormoranmanagement unumgänglich geworden.

Implementierung eines Kormoranmanagements

Es ist Konsens, dass

- **der Kormoran als Art erhalten bleiben muss,**
- **der Kormoran „sichere“ Ruheräume bekommt,**
- **der Kormoran ein bedeutsamer Einflussfaktor auf Fischbestände in Küstengewässern, Seen, Flüssen und Bächen, Teichanlagen und Aquakulturen ist,**
- **der Fraßdruck von Kormoranen inzwischen zum Hauptregulierungsfaktor für viele Fischbestände, auch besonders geschützte Fischarten, geworden ist,**
- **das alleinige Abschießen von Kormoranen kein Management ist,**

- eine Regulierung regionaler Kormoranpopulationen landesweit geregelt werden muss, solange keine europaweite Regulierung eingeführt wird,
- ein Verlagern von Regulierungsaktivitäten auf andere Länder keine verantwortungsbewusste Lösung darstellt,
- ein sich anpassendes Kormoranmanagement von einer breiten Interessenbasis getragen, begleitet, umgesetzt und dokumentiert wird.

§ 4

Implementierung eines Kormoranmanagement

1. Zur langfristigen und nachhaltigen Erreichung **und konstruktiven Entwicklung** der Ziele der vorliegenden Kormoranverordnung, **der Abwendung fischereilicher Schäden und Sicherung des Fischartenschutzes**, wird eine **Kormoran-Management-Gruppe** eingerichtet. (KMG)

Sie setzt sich zusammen aus je einem Vertreter:

- Ministerium für **Umwelt und Fischerei**
- Landesfischereiverband
- Verband der Binnenfischer und Teichwirte
- Fischereischutzverband
- Landessportfischerverband
- Landesjagdverband
- aml. Tierschutz
- ornithologische Arbeitsgemeinschaft
- Vogelexperte (namentlich)
- Fischexperte (namentlich)

2. Die Aufgabe der **KMG** umfasst:
 - Erstellung des regionalen (Schleswig-Holstein) **Kormoran-Management-Plan (KMP)**
 - Umsetzung des Kormoranmanagementplan
 - Kontakte, Absprachen usw., auch mit Anrainern **auf Länderebene und Nachbarstaaten**

3. Inhalt und Umfang des Kormoran-Management-Plans
 - Festlegung der max. Brutpaarzahl
 - Festlegung der (Haupt-) Koloniestandorte
 - Maßnahmenschritte zur Umsetzung von Reduktionsaktivitäten wie
 - Ölen, Auskühlen
 - Verhinderung von Neuansiedlungen an unerwünschten Standorten
 - ganzjähriger Abschuss von Jungvögeln in **Teich- und Aquakulturanlagen**
 - ganzjähriger Abschuss von Jungvögeln auf **allen fischereilich genutzten**

und/oder hegeplanpflichtigen Gewässern

- bei dokumentierten Verlusten in der Stellnetzfischerei (vor allem Küste) Abschuss von Kormoranen im Umkreis von 1000 m
- wird ein signifikanter Rückgang an Smolts in Fließgewässern dokumentiert, dürfen Angler (Jäger) während der Abwanderung Kormorane schießen
- kommt es zu einer hohen Anzahl von Kormoranen im Winter zur Nahrungssuche in Seen, Flüssen und Bächen, wird neben der Vergrämung ein Abschuss zum Schutz der Fischbestände erlaubt.

4. Der Kormoran-Management-Plan wird **im Besonderen** umgesetzt durch

- **Nachwuchsregulierung** wie z.B. Verölen oder Auskühlen der Eier
- Schutz der **ausgewählten Kolonien**
- Verhinderung von Neuansiedlungen / Brutkolonien
- **Herstellung und Unterhaltung attraktiver Ablenkungsfütterungen**
- begleitendes Schießen durch Fischer, Angler und Jäger, je nach rechtlicher Zuständigkeit
- Beobachtung und Auswertung (**aktive Begleitung**) durch die Management-Gruppe
- Abstimmung der **umzusetzenden** Maßnahmen durch die Management-Gruppe, **möglichst auch** mit Nachbar-Ländern bzw. Staaten
- **Beschlussfassung für die Umsetzung von Maßnahmen der KMG mit einfacher Mehrheit**

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; sie tritt fünf Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft **oder wird durch die KMG bzw. den KMP ersetzt.**

Kiel, -- Juli 2017